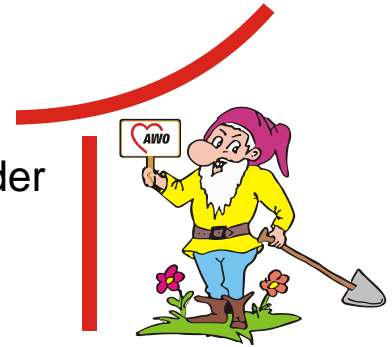




Arbeiterwohlfahrt  
„Zwergerlmühle“ - Integratives Haus für Kinder  
Rohrdorfer Str. 9  
83101 Achenmühle  
Telefon: 08032 1782  
Internet: [www.zwergerlmuehle.de](http://www.zwergerlmuehle.de)  
email: [kiga.zwergerlmuehle@awo-rosenheim.de](mailto:kiga.zwergerlmuehle@awo-rosenheim.de)



Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Rosenheim e.V.

# Verfassung

*Zwergerlmühle*

Integratives Haus für Kinder

# Verfassung der AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder

## **Präambel**

- (1) Vom 7.01.2019 bis 8.01.2019 trat in der Kindertageseinrichtung der AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder, das pädagogische Team als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die MitarbeiterInnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (4) Die Ausübung von Gesetzen und der Umgang mit Gesetzesverstößen oder Regelbrüchen wird jederzeit in einem wertschätzenden Miteinander zwischen den Erwachsenen, zwischen den Kindern und zwischen Erwachsenen und Kindern gestaltet. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich ihrer Vorbildfunktion verpflichtet und unterstützen alle Kinder dabei dieses wertvolle Miteinander (mit Rücksichtnahme, Respekt, Toleranz, Gewaltfreiheit, Ehrlichkeit, Fairness, Hilfsbereitschaft...) ebenso umsetzen zu lernen.

## **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

### **§ 1 Verfassungsorgane**

Verfassungsorgane in der AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder sind die Gruppenbesprechungen, das Abgeordnetentreffen Kindergartenkinder, das Abgeordnetentreffen (die 3jährigen Kinder) Krippenkinder und die Vollversammlung.

### **§ 2 Gruppenbesprechungen**

- (1) Die Gruppenbesprechungen finden mindestens 14 tagig und bei Bedarf auch ofter in der Giraffen-, Elefanten-, Mause-, Kafer-, Spatzen- oder Riesengruppe statt.
- (2) Die Gruppenbesprechungen setzen sich aus allen Kindern und den padagogischen MitarbeiterInnen der jeweiligen Gruppe zusammen. Die aktive Teilnahme an der Gruppenbesprechung ist fur die Kinder freiwillig. Die generelle Teilnahme an der Gruppenbesprechung ist fur Hortkinder freiwillig.
- (3) Die Gruppenbesprechungen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zustandigkeitsbereiche uber alle Angelegenheiten, die ausschlielich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Gruppensitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern genehmigt.
- (6) Die Kindergartenkinder der jeweiligen Gruppe wahlen aus ihrem Kreis die Delegierten fur das Abgeordnetentreffen und deren Vertreter. Jede Gruppe entsendet zwei Delegierte in das Abgeordnetentreffen.
- (7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern der jeweiligen Gruppe, die das vierte Lebensjahr erreicht haben und sich bereit erklaren zu kandidieren.

### **§ 3 Abgeordnetentreffen Kindergarten und Kinderkrippe**

- (1) Das Abgeordnetentreffen Kindergarten tagt im zweiwöchigen Rhythmus, zeitversetzt mit der Gruppenbesprechung. Bei Bedarf in einwöchigem Rhythmus. Das Abgeordnetentreffen Kinderkrippe tagt einmal im Monat und bei Bedarf öfter.
- (2) Die Abgeordnetentreffen setzen sich aus den Delegierten der Gruppenbesprechungen und jeweils einer pädagogischen Fachkraft aus den Gruppen zusammen. Die Einrichtungsleitung hat das Recht, an den Abgeordnetentreffen als beratendes Mitglied teilzunehmen und die Aufgabe auf die Einhaltung gesetzlicher oder finanzieller Rahmenbedingungen zu achten.
- (3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden die Mitglieder des jeweilig anderen Abgeordnetentreffens, die Delegierten des Hortes, die Einrichtungsleitung, Vertreterinnen oder Vertreter des Elternbeirats, Trägervertreter oder Gemeindemitglieder zum Abgeordnetentreffen eingeladen.
- (4) Die Delegierten der Gruppenbesprechungen wählen aus dem Kreis der pädagogischen Fachkräfte einen SchriftführerIn, die oder der sie bei ihrer Tätigkeit als Delegierte unterstützt.
- (5) Das Abgeordnetentreffen entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle revidierbaren Angelegenheiten, die die gleiche Gruppenart (Kindergarten oder Kinderkrippe) betreffen. Für Entscheidungen, welche die ganze Einrichtung betreffen, laden sich Abgeordnetentreffen Kindergarten und Abgeordnetentreffen Krippe sowie Abgeordnetentreffen Hort, gegenseitig ein. Die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung werden im Vorfeld gesammelt, dokumentiert und den TeilnehmerInnen bekannt gegeben.
- (6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder einschließlich der gegebenenfalls eingeladenen Einrichtungsleitung, der Vertreterinnen oder Vertreter des Elternbeirats und des Trägers, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (7) Die Abgeordnetentreffen können zur Bearbeitung einzelner Themen oder Aufgaben Planungsgruppen einsetzen.
- (8) Die Abgeordnetentreffen und alle getroffenen Entscheidungen werden bildhaft für die Kinder nachvollziehbar, protokolliert. Die Protokolle werden von den Delegierten genehmigt und für die Kinder gut sichtbar in der Einrichtung veröffentlicht.
- (9) Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenbesprechung von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen MitarbeiterInnen unterstützt.

### **§ 4 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung tagt bei Bedarf. Sie wird von den Delegierten im Abgeordnetentreffen einberufen.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern, die die Einrichtung besuchen, den pädagogischen MitarbeiterInnen sowie der Einrichtungsleitung zusammen.
- (3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden VertreterInnen des Elternbeirats und/oder des Trägers zur Vollversammlung eingeladen.
- (4) Die Vollversammlung entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle nicht revidierbaren Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung

betreffen. Die möglichen Alternativen werden zuvor im Abgeordnetentreffen oder einer seiner Planungsgruppen klar visualisiert und in den Gruppenbesprechungen durch die Delegierten vorgestellt. Diese werden dabei von den pädagogischen MitarbeiterInnen unterstützt.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(6) Die Vollversammlung und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden am Ende der Sitzung von der Vollversammlung genehmigt und für alle gut sichtbar in der Einrichtung veröffentlicht.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 5 Tagesablauf**

(1) Der Tagesablauf wird von den pädagogischen Fachkräften strukturiert. Die Kinder haben das Recht über Änderungen und die Gestaltung des Tagesablaufs in den Gruppen und in der Einrichtung mitzuentcheiden.

### **§ 6 Angebote / Projektarbeit**

(1) Die Kinder haben das Recht über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Projekten mitzuentcheiden.

(2) Die Kinder haben die Entscheidungsfreiheit, sich nach Interesse und Entwicklungsstand zu beteiligen und einzubringen.

(3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen sehen sich in der Pflicht alle Kinder zur Teilnahme an Projekten zu motivieren. Die Kinder haben jedoch das Recht sich gegen die Teilnahme an einem Projekt oder einem Teil eines Projektes zu entscheiden.

(4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor, Angebote und Projekte zum Wohl der Kindergruppe zeitlich flexibel zu gestalten und gegebenenfalls eine Mitarbeit einzufordern.

(5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich außerdem vor, Angebote und Projekte auch ohne die Beteiligung der Kinder zu planen und organisieren.

### **§ 7 Feste**

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, welche und wie Feste gefeiert werden. Das jeweilige Thema für Faschingsfest, Sommerfest, Vorschulflug und Gruppenfeste wird gemeinsam von Kindern und Fachkräften entschieden.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an dem Fest teilnehmen und wie sie sich beteiligen.

(3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, darüber zu bestimmen, welche traditionellen Feste gefeiert werden.

## **§ 8 Ausflüge**

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, wohin und wie Ausflüge stattfinden. Dabei bringen die pädagogischen MitarbeiterInnen den Kindern die Rahmenbedingungen wie Finanzen, personelle Ausstattung, zeitlicher Rahmen etc. verständlich nahe.

In den Krippengruppen treffen die pädagogischen Fachkräfte eine Vorauswahl der möglichen Ausflüge. Im Rahmen dieser Vorauswahl entscheiden die Krippenkinder und bei bestimmten Ausflügen die Eltern über den nächsten Ausflug.

Im Hort haben die Kinder im Rahmen des Ferienprogramms die Möglichkeit zu entscheiden. Sie § 20.

## **§ 9 Mahlzeiten**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen, solange für alle genug da ist und die individuellen gesundheitlichen Aspekte der Kinder gewährleistet sind z.B. Allergien. Sie haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie sich auffüllen, solange für alle genug da ist. Das pädagogische Personal steht beratend und motivierend zur Seite.

(2) Die Kindergartenkinder haben das Recht im Rahmen der im Tagesablauf festgelegten Brotzeiten selbst zu entscheiden, wann sie essen.

Für die Krippenkinder wird eine gemeinsame Brotzeit angeboten.

Die Hortkinder entscheiden in der Ferienzeit wann sie essen möchten oder ob sie eine gemeinsame Brotzeit wollen.

(3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo zu Mittag gegessen werden darf. An zwei festgelegten Tagen in der Woche können sich die Kindergartenkinder entscheiden, ob sie in der Mäuse- oder Elefantenkindergartengruppe essen möchten. Die Anzahl der möglichen Wechselplätze ist festgelegt.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, über die Tischkultur zu entscheiden.

(5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen entscheiden über den Speiseplan. Dabei sollen sie den Kindern die Möglichkeit eröffnen, Wünsche bezüglich des Speiseplans zu äußern.

## **§ 10 Schlafen**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen.

(2) Die Kinder entscheiden, was sie zum Schlafen benötigen z.B. Kuscheltier, Schnuller, Flasche, Handhalten...

(3) Die Kinder entscheiden selbst über ihre Schlafkleidung.

(4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor mit den Eltern Regelungen abzustimmen. z.B. ob die Kinder mit in den Ruheraum gehen.

## **§ 11 Kleidung**

(1) Die Kinder haben das Recht in den Räumen selbst zu entscheiden, welche Bekleidung sie tragen.

(2) Die Kinder haben das Recht in den Räumen zu entscheiden, ob sie barfuß, mit Hausschuhen oder Stoppersocken laufen.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass in den Innenräumen keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
2. dass die Kinder in den Innenräumen nicht auf Strümpfen laufen dürfen,
3. dass die Kinder, wenn sie zur Toilette gehen, Hausschuhe tragen sollten,
4. dass die Kinder nur mit Zustimmung der päd. MitarbeiterInnen nackt sein dürfen,
5. an welchen Tagen die Kinder im Garten barfuß laufen dürfen,
6. in welchen Situationen die Kinder Schutzkleidung tragen müssen z.B. Sonnenschutzkleidung.
7. welche Kleidung die Kinder tragen, wenn es gesundheitlich notwendig ist.

(3) Die Kinder haben das Recht in den Übergangszeiten selbst zu entscheiden, ob sie ihre Jacke anziehen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wie die Kinder sich bei Niederschlägen im Außengelände kleiden müssen und beraten die Kinder.

(4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welche Kleidungsstücke die Kinder auf Ausflügen mit sich führen müssen. Die Rechte der Kinder nach den Absätzen (1) und (2) gelten entsprechend.

## **§ 12 Hygiene**

(1) Die Krippenkinder haben das Recht den Zeitpunkt ihres „Sauberwerdens“ zu bestimmen. Sie entscheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt werden.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht einzuschränken,

1. wenn Andere sich durch die Ausscheidungen eines Kindes belästigt fühlen,
2. wenn die Einrichtung durch die Ausscheidungen eines Kindes droht beschmutzt zu werden,
3. wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Ausscheidungen des Kindes eine akute Gesundheitsgefährdung für das Kind oder Andere droht.

(2) Alle Kinder haben das Recht jederzeit zur Toilette zu gehen. Sie bestimmen wer sie unterstützt, wenn sie Hilfe benötigen.

(3) Alle Kinder haben das Recht zu entscheiden wann sie ihre Hände waschen.

(4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen oder wenn dies aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

## **§ 13 Geburtstage**

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie ihren Geburtstag feiern möchten und wie dieser gestaltet werden soll.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie eine Kleinigkeit zum Essen mitbringen möchten und was.

(3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an dem Tag als Geburtstagskind hervorgehoben werden möchten.

## **§ 14 Freispiel**

- (1) Die Kinder haben das Recht in der Freispielzeit zu entscheiden, ob, mit wem, wie lange und was sie spielen.
- (2) Die Kinder entscheiden, ob sie ihr Spiel für die Teilnahme an einem Angebot unterbrechen (siehe § 6 Absatz 4)
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor die einzelnen Bereiche zu sperren, unter Aufsicht zu stellen oder alters-/entwicklungsabhängig zu öffnen.

## **§ 15 Raumgestaltung**

- (1) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung der Spielbereiche mitzuentcheiden. Dabei sind die Interessen der anderen Kinder, das Gruppenwohl, räumliche Gegebenheiten und die finanziellen Mittel zu berücksichtigen.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche bereits vorhandenen Spielmaterialien ihnen zur Verfügbarkeit stehen.
- (3) Die Kinder haben das Recht bei der themenbezogenen Dekoration mitzuentcheiden und zu gestalten.
- (4) Die Farbgestaltung der Räume behalten sich die pädagogischen MitarbeiterInnen vor.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

## **§ 16 Garten**

- (1) Die Kinder haben das Recht in den Garten zu gehen.
- (2) Die Kinder entscheiden im Rahmen der Regeln selbst, wo, wie, was, wie lange und mit wem sie im Garten spielen.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor dieses Recht einzuschränken, wenn es zeitlich, personell oder witterungsbedingt nicht möglich ist, den Garten sicher zu beaufsichtigen.

## **§ 17 Anschaffung / Einkauf**

- (1) Die Krippenkinder haben das Recht aus einer Vorauswahl mitzuentcheiden, welche Anschaffungen/Einkäufe für die Gruppe getätigt werden.
- (2) Die Kindergartenkinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Anschaffungen/Einkäufe für die Gruppe getätigt werden.
- (3) Die Hortkinder haben das Recht zu entscheiden, welche Anschaffungen/Käufe für die Gruppe getätigt werden.
- (4) Die Kinder haben das Recht, je nach Möglichkeit und Entwicklungsstand beim Einkauf dabei zu sein.
- (5) Die Kinder haben das Recht im Rahmen eines vorgegebenen Budgets über Anschaffungen für das ganze Haus mitzuentcheiden. Diese Entscheidungen müssen über die Abgeordnetentreffen



besprochen werden. Die Entscheidung kann jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder gefällt werden.

### **§ 18 Dokumentation**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, was in die „Ich-Mappe“ geheftet wird.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer ihre „Ich-Mappe“ anschauen darf.
- (3) Die Kinder haben das Recht ihre „Ich-Mappe“ mit nach Hause zu nehmen.
- (4) Die Kinder haben ein Recht darauf, ihre Lerngeschichten vorgelesen zu bekommen.

### **§ 19 Hausaufgaben**

- (1) Die Hortkinder haben das Recht ihre Hausaufgaben zu erledigen.
  1. die Kinder bestimmen die Reihenfolge der zu erledigenden Hausaufgaben.
  2. die Kinder entscheiden ob sie Hilfe benötigen und ob ihnen ein Mitarbeiter oder ein Kind helfen soll.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor, die Hausaufgaben auf Vollständigkeit und Verständnis der Aufgabenstellung zu überprüfen. Es wird nicht auf Richtigkeit kontrolliert.

### **§ 20 Ferienprogramm der Hortkinder**

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden bei der Auswahl und Planung des Ferienprogramms. Sie dürfen bei der Organisation Aufgaben übernehmen z.B. Busfahrzeiten, Ausflugsziel, Kosten raussuchen, Aushänge schreiben...
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen bestimmen den finanziellen Rahmen und die Rahmenbedingungen nach Maßgabe der Gegebenheiten wie z.B. personelle Situation, Entwicklungsstand der Kinder, Gruppensituation....
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor, auch ohne Kinder ein Ferienprogramm zu planen und organisieren.

### **§ 21 Regeln**

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in den Gruppen und im Kinderhaus, sowie über den Umgang und den Konsequenzen bei Regelbrüchen entwicklungsangemessen mit zu entscheiden.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen MitarbeiterInnen die Sicherheit oder Gesundheit anderer Personen oder Gegenstände bedroht ist, oder die Grenzen anderer Personen verletzt werden. Die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben ist unbedingt einzuhalten.

## **§ 22 Ordnung**

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor, festzulegen, dass einmal am Tag ordentlich aufgeräumt wird.

## **§ 23 Rahmenbedingungen**

Die Festlegung von Rahmenbedingungen wie z.B. Öffnungszeiten, Schließtage, Buchungszeitkategorien, Buchungsgebühren... liegt beim Träger. Die Kinder haben hier keine Mitbestimmungsrechte.

## **§ 24 Personal**

Die Einrichtungsleitung behält sich vor, die Personalangelegenheiten zu entscheiden.

## **§ 25 pädagogisches Konzept**

Die pädagogische konzeptionelle Ausrichtung der AWO „Zwergermühle“ Integrativen Haus für Kinder behalten sich die Leitung und die pädagogischen MitarbeiterInnen vor.

## **§ 26 gesetzliche Vorgaben**

Vor der Festlegung und Ausübung von Rechten und Regeln müssen immer die Aspekte von Sicherheit, Gesundheit, Kindeswohl, gesetzliche Vorgaben und Aufsichtspflicht gewährleistet sein.

# **Abschnitt 3: Beschwerdemanagement**

## **§27 Beschwerdemanagement der Kinder / Eltern / Mitarbeiter**

In der AWO „Zwergermühle“ Integratives Haus für Kinder haben Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen das Recht Beschwerden in verschiedenen Formen wie z.B. Anfragen, Kritik, Anregungen und Vorschläge zu äußern. Alle Belange werden ernst genommen, wertschätzend und auf Augenhöhe behandelt und dienen zur Problemlösung und Weiterentwicklung.

Das Anliegen bei Beschwerden ist es, einen gemeinsamen Lösungsweg zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu finden. Dies erfordert eine partizipatorische Grundhaltung. Wir sehen Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer pädagogischen Arbeit.

## **§ 28 Beschwerdeverfahren bei Kindern**

(1) Durch die gelebte demokratische Erziehung – Partizipation, haben alle Kinder immer das Recht und die Möglichkeit, ihre Meinungen zu äußern und alle persönlichen Anliegen vorzutragen. z.B. Tagesabläufe, Konflikte mit anderen Kindern, Fachkräfte und Eltern, Aktionsinhalte, Regeln, individuelle Bedürfnisse, Material und Ausstattung, Grenzüberschreitungen und vieles mehr.

(2) Die Kinder haben das Recht, von den pädagogischen MitarbeiterInnen ernst genommen und

gestärkt zu werden. Gegebenenfalls werden bestehende Rituale und Regeln gemeinsam in der Gruppe oder im gesamten Haus verändert (§ 21 Art. 1 und Art. 2)

(3) Die Kinder haben das Recht, ihre Beschwerden je nach Entwicklungsstand zu äußern wie z.B. durch Gefühle, Mimik und Gestik, Sprache oder Laute, unterschiedliche Verhaltensweisen wie Verweigerung, Trotz, aggressives Verhalten gegen Personen und Gegenstände, sich zurückziehen...

Die Beschwerden der Kinder werden situationsgerecht entgegengenommen:

1. durch eine sensible Wahrnehmung und Beobachtung;
2. im Einzelkontakt und im Gespräch in der Gruppe;
3. mit Hilfe von erstellten und ausgearbeiteten Lerngeschichten;
4. im Rahmen der Kinderbesprechung;
5. bei Befragungen;

Hat ein Kind ein Anliegen, ein Problem oder eine Bitte, hat das zuständige Personal immer ein offenes Ohr. Gemeinsam wird ein Lösungsweg zur Zufriedenheit aller Beteiligten erarbeitet.

## **Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 29 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertageseinrichtung AWO „Zwergermühle“ Integratives Haus für Kinder. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung AWO „Zwergermühle“ Integratives Haus für Kinder in Kraft.

### **§ 31 Verfassungsänderung**

Die Kita-Verfassung kann nur von der Versammlung der pädagogischen MitarbeiterInnen geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsgesetze und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Achenmühle, den 22. Januar 2019